

Deutsche Telekom AG
Hochschule für Telekommunikation Leipzig

Prüfungsordnung

**des Fachbereiches Nachrichtentechnik
der Hochschule für Telekommunikation Leipzig**

für den

berufsbegleitenden

Masterstudiengang

Informations- und Kommunikationstechnik

vom

06.04.2004

genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
3-7833-17-5100/3-2

in der 2. geänderten Fassung vom 21.04.2009

(gültig ab 01.09.2009)

Aufgrund von § 106 i.V.m. § 32 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (Sächs. GVBl. 19/2008 S. 900) erlässt die Hochschule für Telekommunikation Leipzig folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsvorleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer

2. Abschnitt: Masterprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 17 Fachliche Voraussetzungen
- § 18 Gegenstand und Umfang der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung
- § 21 Zusatzmodule
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 23 Mastergrad und Masterurkunde
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die zur Durchführung des Studiums an der Hochschule für Telekommunikation (HfTL) erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren fest. Sie ist für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik verbindlich und wird durch die Studienordnung dieses Studienganges ergänzt.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Das Studium gliedert sich in vier Theoriesemester, wobei ein Theoriesemester als Leistungssemester im Umfang von 23 Kalenderwochen zu absolvieren ist. Im anschließenden Zeitraum von 6 Monaten ist die Masterarbeit zu erstellen. Das Studium endet mit der Verteidigung der Masterarbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut (Anlage 1 zur Studienordnung). Es sind 10 Profilierungsmodule sowie 5 studienbegleitende Module zu studieren. Der Studierende gibt bei Studienbeginn die gewählte Profilierung an. Eine individueller Wechsel von Modulen aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt ist möglich, solange die Studierbarkeit gewährleistet bleibt.
Der Prüfungsplan (Anlage) und die Modulbeschreibungen (Anlage 2 zur Studienordnung) regeln die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Für bestandene Modulprüfungen werden Credits nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.
- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten die Angaben zu Inhalt, Anforderungen und zeitlichem Umfang der Module, die für den erfolgreichen Studienabschluss zu absolvieren sind.
- (4) Leistungssemester ermöglichen den Studierenden unter Beachtung der logischen Abfolge der Module, den verfügbaren Zeitfonds sowie die Themen der Lehrangebote eigenverantwortlich einzuteilen. Sie bestimmen somit den Lernfortschritt selbst. Ein Leistungssemester gilt als absolviert, wenn die den Modulen eines Leistungssemesters zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 - auf Grund einer Zugangsberechtigung gemäß § 5 der Studienordnung für den Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der HfTL eingeschrieben ist,
 - die Prüfungsleistungen in den Modulen erbracht hat.

- (2) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind, oder
 - der Kandidat die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
 - der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen zur Ablegung der Masterprüfung verloren hat.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Masterarbeit und deren Verteidigung.
- (2) Die Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, in denen direkt im Anschluss an das Modul die vermittelten Studieninhalte als Prüfungsleistung abgefordert werden. Innerhalb eines Moduls können auch mehrere Teilprüfungsleistungen erbracht werden, die mit einem gewichteten Anteil die Note der Modulprüfung ergeben.
- (3) Der Prüfungsplan (Anlage) gibt die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Teilprüfungsleistungen sowie die innerhalb eines Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen an. Der Hochschullehrer informiert die Studenten zu Beginn jedes Moduls über die Prüfungsmodalitäten.
- (4) Die modulare Struktur des Studiums ist so gestaltet, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (6) Nicht bestandene Modulprüfungen der Masterprüfung können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in begründeten Fällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (7) Zu erbringende Prüfungsleistungen müssen von dem Studierenden angemeldet werden.
- (8) Die Festsetzung und Veröffentlichung der Prüfungstermine erfolgt grundsätzlich durch das Hochschul- und Prüfungsamt.

- (9) Modulprüfungen der Masterprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 5

Prüfungsleistungen

- (1) Der Begriff Prüfungsleistung bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Die Prüfungsleistung wird bewertet und benotet. Für eine Modulprüfung wird eine Modulnote vergeben.
- (2) Prüfungsleistungen können
- mündlich (§ 6) und/oder
 - schriftlich (§ 7)
- erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein gesichertes Grundlagenwissen verfügt und in der Lage ist, dieses mündlich darzustellen.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Studierenden mindestens 20 Minuten, höchstens aber 60 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Kandidat nachweisen soll, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Lösungswege finden kann.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (3) Klausurarbeiten sollen eine Dauer von 90 Minuten nicht unterschreiten und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind spätestens nach vier Wochen bekannt zu geben und in die Prüfungsunterlagen einzutragen.
- (5) Im Zweifelsfall kann durch Entscheidung des Prüfers eine schriftliche Prüfung zur endgültigen Bewertung der Leistungen durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Der Zweifelsfall liegt vor, wenn die Prüfungsleistung des Studierenden nur ausreichend war, seine Studienleistungen hingegen mit mindestens gut einzuschätzen sind. Eine Ergänzungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung an den Studierenden, dass die Benotung offen ist, durchzuführen.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 9).

§ 8

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen können studienbegleitend in folgenden Formen erbracht werden:
 - Kolloquien oder Fachgespräche,
 - schriftliche Arbeiten,
 - Fachvorträge mit anschließender Diskussion,
 - als Praktika im Modul,
 - an Rechnersystemen erstellte Arbeiten,
 - Projektarbeiten und Belege.

- (2) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die fachliche Voraussetzungen für das Ablegen von Modulprüfungen sind. Die Modulnote kann nur erteilt werden, wenn die Prüfungsvorleistung durch ein Testat erbracht wurde. Das Testat wird vom modulverantwortlichen Hochschullehrer vergeben und ist dem Hochschul- und Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die Modulnoten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniebrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird die Modulnote aus der Bewertung von Teilprüfungsleistungen gebildet, so sind die Noten der Teilprüfungsleistungen nach der in der Modulbeschreibung angegebenen Formel zu wichten. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Es werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

| | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

- (3) Nach bestandener Modulprüfung werden unabhängig von der Modulnote Credits nach dem ECTS vergeben. Die für ein Modul zu erlangenden Credits sind in dem Studienablaufplan (Anlage 1 zur Studienordnung) aufgeführt.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote nach § 22 gelten Abs. 2 und 3 entsprechend. Neben der deutschen Note nach Absatz 2 wird die Gesamtnote der Masterprüfung im Zeugnis auch in Form eines ECTS-Grades gemäß Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz ausgewiesen.

- (5) In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten aufzunehmen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden wird grundsätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von 3 Werktagen verlangt. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulnote mindestens “ausreichend” ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen gemäß Prüfungsplan (Anlage 1), die Masterarbeit und deren Verteidigung mindestens mit „ausreichend” bewertet wurden.
- (3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als “ausreichend” bewertet, wird der Studierende darüber informiert. Der Studierende muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

- (4) Hat der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag des Studierenden kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen sind nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine zweier darauf folgender Semester abgelegt werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen fachverwandter Studiengänge werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im berufsbegleitenden Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der HfTL im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für erfolgreich erbrachte Studienleistungen werden die Credits gemäß ECTS angerechnet.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die im Kreditpunktsystem (ECTS) festgelegten Modalitäten sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften angewendet.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

gen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder und besteht aus drei Hochschullehrern, einem Studierenden und einem Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulausbildung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für studentische Mitglieder ist eine Amtszeit von einem Jahr vorgesehen.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rektorat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer werden nur Hochschullehrer bzw. in dem jeweiligen Fach zur selbständigen Lehrtätigkeit Berechtigte durch das Hochschul- und Prüfungsamt bestellt. Prüfer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (2) Der Studierende kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 16

Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet die Grundlage für die Vergabe des akademischen Grades Master of Engineering als weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse seines Fachgebietes anzuwenden, wissenschaftlich orientiert zu arbeiten und die notwendigen Handlungskompetenzen für die Berufspraxis erworben hat.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus drei Teilen:
 - den Modulprüfungen der Module (Masterprüfung Teil 1),
 - der Masterarbeit (Masterprüfung Teil 2),
 - der Verteidigung (Masterprüfung Teil 3).
- (3) Die Masterarbeit und deren Verteidigung werden inhaltlich und organisatorisch so gestaltet, dass sie in der Regel innerhalb des Zeitraumes von 6 Monaten nach Abschluss des vierten Leistungssemesters abgeschlossen werden können.

§ 17

Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer die im Prüfungsplan (Anlage) angegebenen Prüfungsvorleistungen gemäß § 8 erbracht hat.
- (2) Zur Verteidigung der Masterarbeit (Masterprüfung Teil 3) kann nur zugelassen werden, wer die Masterprüfung Teil 1 und Teil 2 bestanden hat.

§ 18

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Modulprüfungen sind in den Modulen zu absolvieren, die im Studienablaufplan (Anlage 1 zur Studienordnung) angegeben und im Modulhandbuch (Anlage 2 zur Studienordnung) nach Art und Umfang beschrieben sind. Das Verfahren zur Ausgabe, Bearbeitungszeit, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit ist im § 19 und § 20 der Prüfungsordnung gesondert geregelt.

§ 19

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und eigenschöpferisch nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person vergeben und betreut werden soweit diese an der Hochschule in einem für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit an den Studierenden erfolgt nur, wenn alle Modulprüfungen des Studiums bestanden sind. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Masterarbeit begonnen werden kann, wenn mindestens 75 Credits für den Studiengang angerechnet werden können.
- (4) Das Thema der Masterarbeit ist vor der Ausgabe durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt nach Abschluss des vierten Leistungssemesters in einem vorgesehenen Zeitraum von bis zu 6 Monaten. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Studierenden aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens einen Monat verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 20

Abgabe und Bewertung

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt nach Verfahren einer Prüfungsleistung (§ 9 dieser Prüfungsordnung). Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) In der Masterprüfung Teil 3 hat der Studierende seine Arbeit zu verteidigen. Die Dauer der Verteidigung beträgt 30 Minuten und sollte die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Das Ergebnis der Verteidigung ist in die Gesamtnote einzubeziehen (§ 26 Abs.1).

- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als “ausreichend” ist, nur einmal wiederholt werden.
- (5) In der Regel kann die Anfertigung einer zweiten Masterarbeit mit einem neuen oder wesentlich geänderten Thema nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Masterarbeit beginnen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 19 Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Zusatzmodule

Der Studierende kann sich Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzlehrrangebot). Die Anzahl der Zusatzlehrrangebote sollte die Zahl drei nicht übersteigen. Das Ergebnis der Prüfungsleistung in diesen Zusatzlehrrangeboten wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 9 Abs. 2 bis 3 aus den Modulnoten der Masterprüfung, der Note der Masterarbeit, der Note der Verteidigung nach folgender Gewichtung. Dabei müssen alle drei Teile der Masterprüfung mindestens mit der Note “ausreichend” (4) bestanden sein.

$$X = 0,7X_1 + 0,2X_2 + 0,1X_3$$

X = Mittelwert für die Gesamtnote,

X₁ = arithmetischer Mittelwert der Modulnoten der Masterprüfung (Teil 1),

X₂ = Note der Masterarbeit,

X₃ = Note für die Verteidigung

- (2) Bei überragenden Leistungen wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden” erteilt, wenn die Masterarbeit mit „sehr gut” bewertet wurde und die Gesamtnote der Masterprüfung (Teil 1) nicht schlechter als 1,2 ist. Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Note der Verteidigung sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden kann das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzlehrrangeboten (§ 24) und die bis zum Abschluss der Masterarbeit benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 23 Mastergrad und Masterurkunde

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad

Master of Engineering (M.Eng.)

verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, in der die Verleihung des Mastergrades beurkundet wird.

(3) Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Stempelabdruck der Hochschule für Telekommunikation Leipzig versehen.

(4) Außerdem wird dem Absolventen der Hochschule eine englischsprachige Übersetzung der Masterurkunde und das Diploma Supplement (DS) ausgehändigt.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für “nicht ausreichend” erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für “nicht ausreichend” und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag, in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im berufsbegleitenden Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der ab dem 01.09.2009 aufnehmen.

Ausgefertigt im Einvernehmen mit der Zentrale der Deutschen Telekom AG sowie nach der Anhörung im Senat der Hochschule vom 07.11.2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 21.04.2009.

Leipzig, den 21.04.2009



Der Rektor
Prof. Dr. rer. nat. Michael Meßollen